# ENTSCHEIDUNG [2007/747/EG](http://data.europa.eu/eli/dec/2007/747/oj) DER KOMMISSION vom 19. November 2007 zur Anerkennung von Zertifizierungsverfahren gemäß Artikel 9 derVerordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und desRates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einemGemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) und zur Aufhebung der Entscheidung 97/264/EG

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 5291)

(Text von Bedeutung für den EWR)

**Inhalt:**

[ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 19. November 2007 1](#_Toc388000903)

[Artikel 1 1](#_Toc388000904)

[Artikel 2 2](#_Toc388000905)

[Artikel 3 2](#_Toc388000906)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS)[[1]](#footnote-1), insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Kommission hat überarbeitete internationale Normen und europäische Akkreditierungsanforderungen für Zertifizierungsstellen identifiziert, die die Anforderungen von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 erfüllen und daher von der Kommission anerkannt werden sollten.

(2) Da die Normen und Akkreditierungsanforderungen, die mit der Entscheidung 97/264/EG der Kommission vom 16. April 1997 zur Anerkennung der Zertifizierungsverfahren gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung[[2]](#footnote-2) anerkannt wurden, nicht mehr verwendet werden, ist die Entscheidung 97/264/EG aufzuheben.

(3) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 761/2001 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Für die Zwecke von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 erkennt die Kommission die folgenden Normen und Akkreditierungsanforderungen für die Zertifizierungsstellen an:

1. im österreichischen Recht: Umweltmanagementgesetz (UMG BGBl. I Nr. 96/2001) in der für Umweltgutachterorganisationen und Umwelteinzelgutachter geltenden Fassung;

2. im deutschen Recht: Leitlinien für die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für Umweltmanagementsysteme und entsprechende Zertifizierungsverfahren; im September 1996 vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und vom Bundesministerium für Wirtschaft veröffentlicht und von dem gemäß Artikel 21 des Umweltauditgesetzes eingesetzten Umweltgutachterausschuss bestätigt;

3. Zulassungsanforderungen auf der Grundlage der entsprechenden Leitlinien, die von der European co-operation for Accreditation (EA) bestätigt und öffentlich zugänglich gemacht wurden, für ISO-14001:2004-Zertifizierungsstellen, die nach einer der folgenden Normen akkreditiert sind:

a) ISO/IEC 17021:2006 (Konformitätsbewertung — Anforderungen an Stellen, die Managementsysteme auditieren und zertifizieren);

b) ISO/IEC Guide 66:1999 (Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Umweltmanagementsysteme (UMS) begutachten und zertifizieren/registrieren) bis 15. September 2008.

## Artikel 2

Die Entscheidung 97/264/EG wird aufgehoben.

## Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

1. ABl. L 114 vom 24.4.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1). [↑](#footnote-ref-1)
2. ABl. L 104 vom 22.4.1997, S. 35. [↑](#footnote-ref-2)